

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Ta 119/10
1 Ca 1136 c/08 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

**In der Beschwerdesache
betreffend Prozesskostenhilfe
in dem Rechtsstreit**

pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 14.09.2010
durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 18.02.2010 aufgehoben.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 24.09.2008, mit der der Klägerin Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt wurde, bleibt aufrechterhalten.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Aufhebung von bewilligter Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 4 S. 1 ZPO.

Die Klägerin hat am 05.09.2008 Zahlungsklage erhoben. Das Arbeitsgericht hat ihr mit Beschluss vom 24.09.2008 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Frau Rechtsanwältin S... beigeordnet. Mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hatte die Klägerin ihren Mietvertrag überreicht, aus dem eine geschuldete monatliche Warmmiete von 432,00 EUR hervorgeht. Die Parteien erzielten eine außergerichtliche Einigung und erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Die Klägerin ist zwischenzeitlich nicht umgezogen. Mit Schreiben vom 20.10.2009 ist die Klägerin gemäß § 120 Abs. 4 ZPO über ihre Prozessbevollmächtigte aufgefordert worden, einen beigefügten amtlichen Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen innerhalb einer Frist von vier Wochen an das Arbeitsgericht ausgefüllt zurückzusenden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden kann, wenn die vom Gericht geforderte Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird. Die Klägerin hat daraufhin am 28.10.2009 einen Bewilligungsbescheid des Dienstleistungszentrums N... vom 02.07.2009 übersandt, dem eine Leistungsbewilligung für die Klägerin und ihre Tochter zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.08.2009 bis zum 31.01.2010 in Höhe von 488,00 Euro zuzüglich Kosten für Unterkunft in Höhe von 386,16 Euro zu entnehmen ist. Nach einer Aufforderung vom 29.10.2009, weitere Unterlagen vorzulegen, hat die Klägerin am 13.11.2009 einen Nachweis über

Kindergeld in Höhe von 164,00 Euro sowie über einen Unterhaltsvorschuss für ihre Tochter in Höhe von 117,00 Euro vorgelegt.

Mit Verfügung vom 16.11.2009 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sich aufgrund ihrer Angaben ein einzusetzendes Einkommen von 32,00 Euro ergebe, was eine Ratenzahlungsverpflichtung von 15,00 Euro begründe. Innerhalb der insoweit gesetzten Frist zur Stellungnahme machte die Klägerin weitere Belastungen geltend, die ihrer Ansicht nach von dem einzusetzenden Einkommen abzuziehen seien. Dies betrifft ausstehende GEZ-Gebühren für den Zeitraum vom 01.12.2007 bis zum 31.01.2008 in Höhe von 43,17 Euro. Weiterhin müsse sie Ratenzahlungen in Höhe von monatlich 25,00 Euro seit dem 05.11.2009 auf einen Strafbefehl leisten, der eine Geldstrafe von insgesamt 250,00 Euro verhängt und weitere Gebühren festsetzt. Darüber hinaus habe die Klägerin Schulden bei der C... in Höhe von 100,00 Euro, auf die sie seit November 2009 monatliche Raten in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen habe. Schließlich müsse sie 134,00 Euro an die L... bis zum 30.04.2010 zahlen.

Mit Verfügungen vom 23.12.2009 und 14.01.2010 wies das Gericht darauf hin, dass sämtliche Belastungen nicht abzugsfähig seien. Eine Berücksichtigung von Schulden, die nach Prozesskostenhilfebewilligung eingegangen worden seien, käme nicht in Betracht, soweit kein zwingender Anlass bestünde. Weiterhin könnten Zahlungsverpflichtungen nur dann geltend gemacht werden, soweit darauf tatsächlich Zahlungen geleistet und nachgewiesen würden. Die Tilgung einer Geldstrafe sei keine besondere Belastung i.S.d. § 115 Abs. 1 S. 3 Ziff. 4 ZPO. Die Zahlungsverbindlichkeit gegenüber der C... werde bereits im März 2010 getilgt sein, vorher würde das Gericht keine Ratenzahlungsverpflichtung anordnen. Weitere tatsächliche Zahlungen seien nicht nachgewiesen worden.

Anschließend hat das Arbeitsgericht Neumünster mit Beschluss vom 18.02.2010 den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 24.09.2008 dahingehend geändert, dass sich die Klägerin an den Kosten der Prozessführung mit monatlichen Raten in Höhe von 15,00 Euro, beginnend ab dem 01.04.2010 zu beteiligen hat.

Gegen diesen Beschluss, ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten am 22.02.2010 zugestellt, hat die Klägerin am 11.03.2010 sofortige Beschwerde eingelegt. Darin

führt sie an, die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich erheblich verschlechtert, sie lebe während einer auf Alkoholabusus zurückzuführenden Unterbringung zurzeit nur von Taschengeld. Nachdem die Klägerin infolge Unterbringung zur Entgiftung und anschließenden Antritts einer mehrmonatigen Entziehungskur ihre aktuellen Einkommensverhältnisse nicht näher belegt hat, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 27.07.2010 der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Sie ist auch in der Sache begründet. Die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin haben sich nicht wesentlich im Sinne des § 120 Abs. 4 ZPO verbessert, so dass eine Kostenbeteiligung der Klägerin nicht in Betracht kommt.

1. Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse einer Partei nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wesentlich verbessert haben, kann das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen zu Lasten der Partei gem. § 120 Abs. 4 ZPO ändern. Ob sich die Verhältnisse geändert haben, darf nur so festgestellt werden, dass die Verhältnisse zur Zeit der Ursprungsentscheidung und diejenigen zur Zeit der erneuten Entscheidung miteinander verglichen werden und dann geprüft wird, ob zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied besteht (OLG Düsseldorf, FamRZ 2006, 1551; Zöller-Philippi, ZPO, Rz. 19a zu § 120 ZPO). Wesentlich ist nur eine Verbesserung, die den wirtschaftlichen und sozialen Lebensstandard prägt und verändert (ganz herrschende Meinung; vgl. nur Zöller-Philippi, ZPO, Rz. 21 zu § 120 mit einer Vielzahl von Rechtsprechungsnachweisen). Von einer den Lebensstandard prägenden Verbesserung der Verhältnisse kann z.B. auszugehen sein, wenn ein arbeitsloser Sozialhilfeempfänger wieder in seinem Beruf tätig wird, oder wenn ein nachträglicher Vermögenserwerb eintritt (Zöller, a.a.O.). Welche Maßnahmen zu treffen sind, richtet sich nach Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Verbesserung. Stets ist bei der Überprüfung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe der Zweck der Pro-

zesskostenhilfe, sozialen Schutz zu gewähren, zu beachten (Zöller-Philippi, Rz. 32 zu § 120 ZPO). Bei der Abänderungsentscheidung handelt es sich um eine nachprüfbare Ermessensentscheidung.

2. Die Voraussetzungen für eine ungünstige Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts vom 24.09.2008, mit dem der Klägerin ohne Zahlungsanordnung Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, liegen hier nicht vor. Die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt vielmehr ganz offensichtlich keine wesentliche Verbesserung zu Gunsten der Klägerin im Sinne des § 120 Abs. 4 ZPO.

a) Die Klägerin hat bereits bei ratenfreier Bewilligung von Prozesskostenhilfe für sich und ihre Tochter, die sie allein erzieht, ausschließlich Kindergeld und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen (siehe Bescheid Bl. 6ff der PKH-Akte). Hieran hat sich seit dem Bewilligungsbeschluss vom 24.09.2008 nichts geändert.

Allerdings erhält die Klägerin für ihre Tochter infolge Gesetzesänderung 10,00 EUR mehr Kindergeld monatlich. Da ihr dieser Betrag aber bei der Berechnung des Bedarfs ihrer Tochter wieder angerechnet wird, verbleibt keinerlei Verbesserung für die Klägerin durch die Erhöhung des gesetzlichen Kindergeldanspruches.

Ausweislich des zur Akte gereichten Bescheides der Stadt N... vom 12.01.2009 erhält die Klägerin aber seit dem 01.01.2009 für ihre Tochter von der Unterhaltsvorschusskasse einen monatlichen Unterhaltsvorschuss von 117,00 EUR, da der Kindesvater nach wie vor keinen Kindesunterhalt zahlt. Auch hierdurch ist keine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, da der Unterhaltsvorschuss bei der Berechnung des Bedarfs der Tochter im Sinne des SGB II als bedarfsmindernd in Abzug gebracht wurde.

Die Wohnverhältnisse der Klägerin haben sich ebenfalls nicht geändert. Die Klägerin wohnt in der gleichen Wohnung wie zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses vom 24.09.2008. Schon damals hat die Klägerin den Nachweis über einen geschuldeten Mietzins in Höhe von 432,00 EUR (warm) erbracht. Ausweislich des im Zusammen-

hang mit dem Nachprüfungsverfahren zur Akte gereichten Bescheides über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 02.07.2009 wurden dort jedoch nur 386,16 EUR als Bedarf für Unterkunft anerkannt. Dieser Betrag wird in dem angefochtenen Bescheid vom 18.02.2010 als abzugsfähig zugrundegelegt. Das ist falsch, denn die Klägerin schuldet laut Mietvertrag keinen Mietzins von 386,16 EUR, sondern eine Warmmiete von 432,00 EUR.

b) Es ergibt sich allein schon unter diesem Gesichtspunkt folgende Berechnung:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Laufendes Einkommen gem. SGB II | 808,16 EUR |
| zzgl. Kindergeld | <u>164,00 EUR</u> |
| Gesamteinkommen | 972,16 EUR |

| | |
|---|-------------------|
| abzgl. eigener Freibetrag | 395,00 EUR |
| abzgl. Freibetrag f.d.Tochter (276,-- ./ 117,-- EUR) | 159,00 EUR |
| abzgl. Warmmiete | <u>432,00 EUR</u> |
| Summe Abzüge | 986,00 EUR |

Berücksichtigungsfähiges Einkommen **0,00 EUR**

3. Ungeachtet der oben genannten Berechnung der aktuellen Einkommensverhältnisse handelt es sich bei dem Rechenwerk in dem angefochtenen Beschluss, das eine vermeintliche Einkommensverbesserung von 32,00 EUR ermittelt, um keine „wesentliche“ Einkommensverbesserung im Sinne des § 120 Abs. 4 ZPO. Kaum veränderte Verhältnisse haben unberücksichtigt zu bleiben. Sie wirken sich nicht wesentlich auf den Lebensstandard aus. Maßgeblicher Prüfungsgegenstand ist jedoch, ob eine prägende Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Lebensstandards eingetreten ist. Das ist vorliegend zweifelsfrei nicht der Fall, denn die Klägerin hat schon bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe am 24.09.2008 ausschließlich von Sozialleistungen gelebt. Das ist nach wie vor der Fall. Dass sich nur die Leistungsträger verschoben bzw. erweitert haben, ändert hieran nichts.

4. Letztendlich erweist sich der angefochtene Bescheid auch unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Nichtausübung des gem. § 120 Abs. 4 Satz 1 ZPO eingeräumten Ermessens als fehlerhaft. Die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen „kann“ bei wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgeändert werden. Ausweislich des Akteninhalts lebt die Klägerin seit mehr als zwei Jahren von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zzgl. des Unterhaltsvorschusses für ihre Tochter, gezahlt von der Unterhaltsvorschusskasse, zzgl. Kindergeld. Sie ist Alkoholikerin und befand sich zum Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung zunächst in einer geschlossenen Einrichtung zur Entgiftung, sodann mehrere Monate in einer Entziehungseinrichtung. Dass sie während dieser Zeit nur Taschengeld erhält, ergibt sich aus dem Gesetz. Dass sie hierüber keine Nachweise beigebracht hat und dieses auch nicht konnte, ergibt sich aus den Lebensumständen. Ausweislich der vorgelegten Belege hat die Klägerin zudem Schulden aus einem Strafbefehl und aus einem Schuldanerkenntnis wegen eines Vermögensdeliktes, rückständige Rundfunkgebühren, nicht ausgeglichene anderweitige Gerichtskosten etc.. Jetzt lebt die Klägerin mit ihrer Tochter wieder von SGB II-Leistungen. Die Abzugsfähigkeit der oben genannten Positionen sei dahingestellt. Die Einzelfallsituation der Klägerin und die belegten Lebensumstände zeigen aber, dass die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Vierjahreszeitraum des § 120 Abs. 4 Satz 3 ZPO eine Ratenzahlung weder erbringen kann noch erbringen wird, der mit dem angefochtenen Beschluss geforderte Betrag also uneinbringlich ist. Die Lebensumstände hätten im Rahmen der Ermessensausübung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfen.

5. Aus den genannten Gründen war der angefochtene Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 18.02.2010 rechtsfehlerhaft und damit ersatzlos aufzuheben. Maßgeblich ist daher für die Klägerin allein der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligende Beschluss vom 24.09.2008.

Eine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren erfolgt gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

gez. ...